Anlage (zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

Unterrichtspflichtzeit in Bayern

Nr.	Schulart	Wochenstunden
1.	**Grundschulen und Mittelschulen**	
1.1	Lehrerinnen und Lehrer an Mittelschulen	27
1.2	Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen	28
1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	29
2.	**Realschulen**	
2.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	24
2.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	28
2.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 3 Wochenstunden	28
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25
	e) von mehr als 21 Wochenstunden	24
2.4	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die an Realschulen erfolgreich die Zertifizierung im Fach Informationstechnologie absolviert haben, bei einem Einsatz im Fach Informationstechnologie	
	a) bis 3 Wochenstunden	28
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25
	e) von mehr als 21 Wochenstunden	24
3.	**Gymnasien**	
3.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
3.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	27
3.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	23
3.4	Bei Lehrerinnen und Lehrern, die am Musischen Gymnasium in der Unter- und Mittelstufe im Klassenunterricht Musik und in allen Ausbildungsrichtungen in der Oberstufe Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, wird diese Tätigkeit hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit wie der Einsatz in einem wissenschaftlichen	

Nr.	Schulart	Wochenstunden
	Fach behandelt, in der Einführungsphase der Oberstufe jedoch nur der Unterricht im Klassenverband und in den ersten beiden Sportstunden	
4.	**Berufliche Schulen**	
4.1	Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Oberschulen, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.3	23
4.2	Lehrerinnen und Lehrer an sonstigen beruflichen Schulen, die in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.4	24
4.3	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.1, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder den Wahlpflichtfächern Musik oder Kunst unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	23
4.4	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.2, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder Fächern zur musisch-ästhetischen Bildung unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 4 Wochenstunden	27
	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	d) von mehr als 20 Wochenstunden	24
4.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen, soweit nicht Nr. 4.7	27
4.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer nach Nr. 4.5, die zur Vermittlung fachtheoretischer Lerninhalte herangezogen werden, im Umfang	
	a) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	b) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	c) über 20 Wochenstunden	24
4.7	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	29
5.	**Förderschulen einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen und Schulen für Kranke**	
5.1	**Förderzentren einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen**	
5.1.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.1.2	Lehrerinnen und Lehrer	26
5.1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
5.2	**Berufsschulen und übrige berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung**	
5.2.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen an Beruflichen Oberschulen	
5.2.1.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
5.2.1.2	die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26
5.2.1.3	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	22

Nr.	Schulart	Wochenstunden
5.2.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Realschulen an sonstigen beruflichen Schulen	
5.2.2.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
5.2.2.2	die ausschließlich Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26
5.2.2.3	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 4 Wochenstunden	26
	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	25
	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	24
	d) von mehr als 20 Wochenstunden	23
5.2.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.2.4	Lehrerinnen und Lehrer	23
5.2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, soweit nicht Nr. 5.2.6	26
5.2.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	28
5.3	**Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung**	
5.3.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
5.3.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	27
5.3.3	die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 3 Wochenstunden	27
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	26
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	25
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	24
	e) von mehr als 21 Wochenstunden	23
5.3.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.3.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	27
5.4	**Gymnasien zur sonderpädagogischen Förderung**	
5.4.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
5.4.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26
5.4.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	22
5.4.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.5	**Schulen für Kranke**	
5.5.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien	23

Nr.	Schulart	Wochenstunden
5.5.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen	24
5.5.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.5.4	Lehrerinnen und Lehrer	26
6.	**Förderlehrerinnen und Förderlehrer an Grundschulen und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke**	
6.1	Grundschulen und Mittelschulen	28
6.2	Förderschulen und Schulen für Kranke	27
6.3	Zusätzlich zu den Nrn. 6.1 und 6.2: 5 Verwaltungsstunden von je 60 Minuten Dauer für die Mitarbeit bei außerunterrichtlichen schulischen Aufgaben nach näherer Bestimmung durch die Schulleitung. Der übrige Teil der regelmäßigen Arbeitszeit dient insbesondere der Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden und der Teilnahme an Dienstbesprechungen.	
6.4	Die Schulleitung kann einen von den Nrn. 6.1 und 6.2 abweichenden Unterrichtseinsatz anordnen, der im Regelfall 5 Unterrichtsstunden nicht überschreiten soll.	
7.	**Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern**	
7.1	Lehrerinnen und Lehrer	23
7.2	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	24
8.	**Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern**	
	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer	23